



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bürgerinitiative „KEINE Deponieerweiterung –
KEIN PFC“

Herrn Toni Böck
Heidelberger Straße 1
76571 Gaggenau

Stuttgart 7. April 2021

Name Cem Pfeifer

Durchwahl +49 (711) 126-2698

E-Mail Cem.Pfeifer@um.bwl.de

Aktenzeichen 25-8980.05/15/197

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Deponieerweiterung „Hintere Dollert“ in Gaggenau-Oberweier

Ihr Schreiben vom 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Böck,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Februar 2021, in dem Sie Ihre Bedenken gegen das Vorhaben „Erweiterung der Deponie Hintere Dollert in Gaggenau-Oberweier“ darlegen. Herr Ministerpräsident Kretschmann hat das Umweltministerium gebeten, Ihnen zu antworten. Gerne nehmen wir daher zu den Positionen der von Ihnen vertretenen Bürgerinitiative wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, so auch der Landkreis Rastatt, verpflichtet sind, die in ihrem Gebiet angefallenen und nicht verwertbaren Abfälle zu beseitigen. Bislang stand dem Landkreis Rastatt für mineralische Abfälle die Deponie Hintere Dollert zur Verfügung, deren Restvolumen allerdings zur Neige geht. Der Kreis steht daher vor der Frage, wo die nicht zu verwertenden mineralischen Abfälle zukünftig beseitigt werden können. Hierzu gehören auch die von Ihnen angesprochenen Abfälle mit PFC-Belastungen, die bedauerlicherweise in weiten Teilen des Landkreises bei Baumaßnahmen als Bodenaushub anfallen.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/> - auf Wunsch auch in Papierform



Dieser kontaminierte Bodenaushub kann nur bedingt einer Verwertung zugeführt werden. Ist dies nicht möglich, bleibt nur die Beseitigung auf einer Deponie, bei der dafür Sorge getragen wird, dass PFC nicht in die Umwelt freigesetzt werden kann. Da das Deponievolumen der einzigen höherwertigen Deponie des Landkreises weitgehend aufgebraucht ist, muss im Interesse des Kreises und seiner Bürgerinnen und Bürger zeitnah neuer Deponieraum geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund und der landesweit zunehmenden Verknappung der Deponiekapazitäten sind die Überlegungen des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Rastatt (AWB) grundsätzlich zu begrüßen, die Deponie Gaggenau-Oberweiher zu erweitern. Dabei obliegt die Entscheidung über den Ort, an dem die zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden sollen, im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit den öffentlichen Entsorgungsträgern. Das Umweltministerium überwacht nur, ob die gesetzlich geforderte 10-jährige Entsorgungssicherheit für Abfälle zur Beseitigung landesweit gegeben ist.

Hierzu hat der AWB die Öffentlichkeit im Rahmen eines Pressetermins im Landratsamt am 6. Oktober 2020 über das Ergebnis der Machbarkeitsstudie (Projektentwicklung zum weiteren Betrieb der Deponie) für die Deponie Hintere Dollert informiert. Des Weiteren fand eine Bürgerinformationsveranstaltung zur frühzeitigen Einbeziehung der Öffentlichkeit am 14. Oktober 2020 in einer öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates statt, bei der die o. g. Machbarkeitsstudie durch das Ingenieurbüro Roth & Partner vorgestellt wurde. Insofern ist für uns nicht erkennbar, dass der Landkreis bzw. der AWB bewusst Informationen zurückgehalten und ihre Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen hätten.

Auf die von Ihnen übermittelten Gründe für die ablehnende Haltung der Bürgerinitiative „Keine Deponieerweiterung – kein PFC“ möchten wir im Folgenden näher eingehen.

Zu 1.: Bedingungen auf den zu überplanenden Deponieteilen

Die in Ihrem Schreiben erwähnten Abfälle wurden in der Vergangenheit rechtmäßig auf der ehemaligen Hausmülldeponie abgelagert. Aus der dem Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde vorliegenden historischen Erkundung geht hervor, dass vor 1978 auf den Übergangsdeponien West und Ost aus heutiger Sicht durchaus kritische Stoffe abgelagert wurden. Dies entsprach aber der damaligen Rechtslage. Mit

dem Planfeststellungsbeschluss vom 10. Juli 1978 und mit der Inbetriebnahme der sog. Zentraldeponie im Jahr 1979 fanden keine Ablagerungen auf den „Übergangsdeponien“ mehr statt. Entsprechend der Weiterentwicklung des Deponierechts waren auf der Zentraldeponie seitdem nur noch die Ablagerung von Hausmüll, Sperrmüll, Straßenkehrschutt, Gartenabfällen, Bodenaushub (für die Rekultivierung) und Klärschlämmen zugelassen.

Gemäß der damaligen Abfallsatzung des Landkreises Rastatt vom 22. Juli 1980 (es folgten über die Jahre weitere Fassungen) war es darüber hinaus gestattet, verendete Fische mit Beimengungen auf der Mülldeponie Gaggenau-Oberweier abzulagern. Davon wurde im Jahr 1986 nach dem großen Fischsterben aufgrund des Brandfalls bei der Fa. Sandoz Gebrauch gemacht. Hierzu wurden die Fische breitflächig und mit zusätzlicher Abstreuerung mit Löschkalk auf der Deponie abgelagert. Aus den Akten geht hervor, dass eine Beseitigung als Sondermüll wegen der relativ geringen Belastung des Fleisches nicht notwendig war. Das Regierungspräsidium Karlsruhe entschied daher, die Abfälle wie Hausmüll zu behandeln und auf der Hausmülldeponie Hintere Dollert einzubauen. Dies entsprach dem damaligen Umgang mit abzulagernden Abfällen und war gemäß § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung des LK Rastatt vom 13. Mai 1986 ordnungsgemäß und rechtmäßig.

Auch die in Ihrem Schreiben erwähnten Papierschlämme wurden in der Vergangenheit auf der Zentraldeponie abgelagert. Diese wurden zusammen mit dem Hausmüll eingebaut, um eine relativ gute Durchmischung der beiden Abfallarten zu erreichen. Dabei wurden die Schlämme in Gruben auf der Einbaufläche verbracht und bei der Verfüllung mit einer dicken Hausmüllschicht abgedeckt. Eine Verdichtung mit dem Kompaktor war jedoch nicht möglich. Dies führte damals zu Setzungserscheinungen und Hangrutschungen.

Mit Inkrafttreten der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen werden seit 2004 keine Abfälle aus der Papierindustrie mehr abgelagert. Dem Regierungspräsidium sind aktuell auch keine Vorgänge von Rutschungen bekannt. Die für die vorgesehene Erweiterung der Deponie zu erwartenden Maßnahmen können eine Sicherung und somit eine Verbesserung des Standortes hinsichtlich der Umweltschutzgüter bedingen. Vertiefende Aussagen und Maßnahmen zur Standsicherheit des Deponiekörpers können durch die Planfeststellungsbehörde jedoch erst im Rahmen einer Detailplanung eingefordert werden, soweit diese nicht bereits Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

Nr. 2: Notwendige Maßnahmen auf den alten Deponien

Im Rahmen eines für die Deponieerweiterung durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens wird der Zustand der Altdeponie ein wichtiges Thema sein müssen. Der Genehmigungsbehörde liegen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen über die Erweiterung der Deponie vor.

Bereits im Jahr 1995 wurde eine durch die Fachbehörden geforderte technische Erkundung mit dem Ziel durchgeführt, Erkenntnisse über die Stoffzusammensetzung der Ablagerung, den Untergrund der Deponie sowie mögliche Emissionspfade zu gewinnen und daraus das Erfordernis sowie den Umfang einer Sanierung ermitteln zu können. Auf dieser Basis wurde u. a. das Grundwassermonitoring durch Niederbringungen weiterer Grundwassermessstellen angepasst.

Auch das gefasste Deponiesickerwasser wird nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig beprobt und durch die zuständige Behörde sowohl im Rahmen der Eigenkontrolle seitens des Deponiebetreibers als auch durch eine amtliche Überwachung kontrolliert. Auch das Oberflächenwasser und das Grundwasser werden beprobt. Das Deponiesickerwasser wird über eine Sickerwasserreinigungsanlage (zweistufige Umkehrosmoseanlage mit Konzentratrückführung in den Deponiekörper) geführt und erst nach Einhaltung der Werte der Abwasserverordnung der Kläranlage zugeleitet. Damit ist sichergestellt, dass aus dem Deponiekörper keine Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.

Mit der nun vorgesehenen Überplanung der Altdeponie soll eine erneute Bestandsaufnahme erfolgen und eine dem Stand der Technik entsprechende Oberflächenabdichtung aufgebracht werden. Zugleich plant der AWB eine Beendigung der Sickerwasserkonzentratrückführung sowie eine umfassende Erneuerung der Sickerwasserbehandlung.

Nr. 3: Gefährdung durch die einzulagernden Stoffe

Die strengen rechtlichen Vorgaben der Deponieverordnung stellen sicher, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Deponierung auf Dauer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt natürlich auch für die Ablagerung PFC-belasteter Böden. Bislang werden diese Abfälle deutschlandweit entsorgt. Es besteht daher die Notwendigkeit und

Dringlichkeit, auch in Baden-Württemberg in Ortsnähe zu den von PFC-Belastungen betroffenen Gebieten Deponiekapazitäten für PFC-haltige Abfälle zu schaffen. Dieser Verpflichtung will der Kreis mit der Erweiterung der Deponie Gaggenau-Oberweier nachkommen. Den spezifischen Anforderungen zum Schutz der Umwelt vor PFC-Einträgen muss durch eine geeignete Deponietechnik entsprochen werden. Der Nachweis darüber ist im anstehenden Genehmigungsverfahren durch den AWB zu führen.

Nr. 4: Gefährdungspotenzial durch die Einlagerung

Zur Konzeption einer optimalen Sickerwasserreinigung wurde im vergangenen Jahr im Rahmen eines Förderprogramms auf der Deponie eine Versuchsanlage betrieben. Ein Ergebnisbericht hierüber wird bis Ende April dieses Jahres erwartet. Die Ergebnisse aus dem Versuchsbetrieb sollen in die Detailplanung der neuen Sickerwasserreinigungsanlage einfließen.

Die von Ihnen weiter aufgeführten möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Erweiterung der Deponie werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend durch die Genehmigungsbehörde betrachtet und bewertet. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erhalten Sie die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und können sich dazu äußern. Ihre Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Vorhaben können Sie danach im Erörterungstermin vortragen.

Nr. 5.: Interaktion mit der Verwaltung

Zur Frage einer möglichen Verlängerung des Pachtvertrages für die Deponie liegen dem Umweltministerium keine Erkenntnisse vor. Beim Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses muss der Vorhabenträger nicht Eigentümer der benötigten Grundstücke sein. Zwar besteht grundsätzlich bei planfestgestellten Deponievorhaben die Möglichkeit einer Enteignung. Dieses Vorgehen kann jedoch nur als letzte Konsequenz in Betracht gezogen werden, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können. Da ggfs. das öffentliche Interesse an der Maßnahme die privaten Interessen des Eigentümers überwiegt, steht lediglich fest, dass der Vorhabenträger die Flächen beanspruchen darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Deponie bereits planfestgestellt ist und seit langem betrieben wird. Einzelheiten sind zwischen der Stadt Gaggenau und dem Vorhabenträger abzuklären.

Lassen Sie mich Ihnen abschließend versichern, dass das Umweltministerium gerade bei der Planung und Genehmigung von Deponiebauvorhaben großen Wert auf eine umfassende und frühzeitige Beteiligung der betroffenen Raumschaft und besonders der betroffenen Bürgerinnen und Bürger legt. Aufgrund der uns vorliegenden Erkenntnisse sehen wir keinen Grund, die bisher durch den Vorhabenträger getroffenen Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung zu beanstanden. Ich weise jedoch ausdrücklich nochmals darauf hin, dass der Genehmigungsbehörde bislang noch kein Antrag auf Planfeststellung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt. Eine fundierte und umfassende Beteiligung aller Betroffenen wird daher erst möglich sein, wenn nach Vorlage konkreter Antragsunterlagen über die konkret geplanten Maßnahmen belastbar diskutiert werden kann. Dann wird auch der Bürgerinitiative „Keine Deponieerweiterung – kein PFC“ Gelegenheit gegeben, ihre Positionen in vollem Umfang in das Verfahren einzubringen und mit den Vorhabensbeteiligten zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Volker Wehle
Ltd. Ministerialrat